

FÖRDERVEREIN
Abenteuerspielplatz Hilden e.V.

Satzung

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Abenteuerspielplatz Hilden e. V. “. Er ist ein Zusammenschluss von Eltern, Freunden und Unterstützern des Abenteuerspielplatz Hilden. Der Sitz des Vereins ist Hilden.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Abenteuerspielplatzes.

Dazu gehören:

- Unterstützung zur Aufrechterhaltung des pädagogischen Personalschlüssels
- Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Tierbereiches
- Anschaffung von pädagogischen Materialien
- Durchführung von pädagogischen Angeboten

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die finanziellen Probleme eines pädagogisch betreuten Abenteuerspielplatzes an die Öffentlichkeit heranzutragen, um hier Interesse an dieser Einrichtung zu wecken.

§ 3
Mittel und Beiträge

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliederbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Beträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- sonstige Zuschüsse
- öffentliche Zuschüsse
- Einnahmen durch Veranstaltungen wie z.B.: Trödelmärkte, Spielefeste, o.Ä.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf jährlich mindestens 12,00 Euro pro Person oder Familie festgesetzt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Haftung

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme beschließt nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich über die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt und gefördert wird.

Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jährlich möglich. Die Mitgliedschaft endet mit 6 wöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres und muss schriftlich abgefasst sein.

Die Mitgliedschaft kann erlöschen durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine Stellungnahme des Betroffenen kann mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie der/dem Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand vertritt den Verein. Je 2 Vorstandsmitglieder sind vertretungs- und

zeichnungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes persönlich anwesend oder virtuell (online) z.B.: per Videokonferenz zugeschaltet sind.

Insbesondere schlägt der Vorstand in Benehmen mit dem Leitungsteam des Abenteuerspielplatzes die Verwendung der Mittel des Vereins der Mitgliederversammlung vor.

Dem Leitungsteam des Abenteuerspielplatzes soll Gelegenheit gegeben werden, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres stattfinden. Eine gültige Mitgliederversammlung kann sowohl in persönlicher Anwesenheit als auch virtuell (online) z.B.: über Videokonferenz durchgeführt werden.

Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen.

Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung, einzuladen. Einberufen wird durch einfache schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der/dem Schriftführer/in und von der/dem Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des einmal jährlich vom Vorstand zum erstattenden Geschäftsberichtes
- die Entgegennahme und Billigung der von der/dem Kassierer/in erstellten Jahresrechnung
- die Bestimmung von 2 Mitgliedern aus ihren Reihen zur Kassenprüfung für die Dauer von 2 Jahre, längstens bis zur Wiederwahl des Vorstandes; die Kassenprüfung findet im Vorfeld der von der/dem Kassierer/in zu erstellenden Jahresrechnung statt
- sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

§ 9 Arbeitsausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e. V., Gerresheimer Str. 20b, 40721 Hilden, die es ausschließlich und unmittelbar für pädagogische Projekte auf dem Abenteuerspielplatz Hilden zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hilden, 29. Juni 2021